



## Charterversicherung ist kein Luxus sondern unverzichtbare Sicherheitsmassnahme für jeden verantwortungsvollen Skipper

### **Thema: Sinn und Unsinn von Versicherungspaketen**

Auch für die Charterbranche werden, wie in der Reisebranche teilweise sog. „Rundum-Sorglos-Pakete“ angeboten. Damit soll der Eindruck erweckt werden, dass der Kunde -ohne, dass er selbst nachdenken muss- gegen „alles“ versichert ist. Dass es dabei vielfach zu unsinnigen Deckungen kommt, für die natürlich Prämie bezahlt werden muss, fällt dabei unter den Tisch.

Was wir damit meinen, wollen wir am Beispiel der Reisegepäckversicherung darstellen, die sich i. d. R. durch die Hausratsversicherung (soweit vorhanden) erledigt. Allerdings besteht sie nur für 3 Monate Reisezeit und ist mit 10% der Versicherungssumme und meist mit € 10.000,- beschränkt, was für den Normal-Charterer aber allemal ausreichend ist.

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird das Reisegepäck des Charterers durch die „Außenversicherung“ seiner gewöhnlichen Hausratsversicherung gedeckt.

D.h. alle Reisgepäckgegenstände sind gegen Diebstahl –wie in der Wohnung zu Hause- versichert. Die Hausratsversicherung muss zahlen, wenn ein Schloss aufgebrochen oder ein Fenster eingeschlagen wurde. Zur Beweissicherung gegenüber dem Versicherer, sollten die Einbruchspuren aber unbedingt fotografiert und bei der örtlichen Polizei zur Anzeige erstattet werden.

Können die Diebe allerdings ungehindert das Boot betreten, gibt es kein Geld, egal ob Sie diese Versicherung über Ihre Hausrat oder über ein sog. Charterpaket abgeschlossen haben. Wer allerdings beim Bummeln auf dem Landgang beraubt (!) wird, hat Anspruch auf Ersatz. Dabei ist die Definition „Raub“ wichtig. Unter Raub wird in diesem Zusammenhang die gewaltsame Entwendung einer Sache verstanden.

Dabei kommt es nicht auf das Ausmaß bei Gewalt an. Kommt es z. B. mit dem Gauner bei der Entwendung der Handtasche zu einem Gerangel, so handelt es sich um einen versicherten Tatbestand und zwar egal wie stark sich der Beraubte gewehrt hat. Der Krafteinsatz des Räubers muss nur so groß gewesen sein, dass ein kleiner Widerstand überwunden wurde.

Der Raub aus einem Auto ist nicht versichert, wenn das Auto auf offener Strasse oder auf einem unbewachten Parkplatz aufgebrochen wird. Anders ist es allerdings, wenn das Auto innerhalb eines Gebäudes aufgebrochen wird, z. B. innerhalb eines Parkhauses mit gesichertem Zugang oder in der Tiefgarage eines Hotels. Denn das Risiko, dass innerhalb eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen wird, ist versichert. In unserem Beispiel ist das Auto ein Behältnis und das Parkhaus oder die Tiefgarage ein Gebäude.

Nur wenn Sie keine Hausratsversicherung haben erhebt sich die Frage über die Sinnhaftigkeit einer Reisegepäckversicherung und andere in Paketen verpackte Versicherungsleistungen, die Sie gegebenenfalls in Ihrem speziellen Fall nicht brauchen, dafür aber Ihr „Prämienbudget“ für andere Absicherungen, die sinnvoller sind, benötigen, weil Sie z. B. in einem Gebiet segeln, wo die Haftungsfrage tatsächlich problematisch ist.

YACHT-POOL bietet daher keine „Versicherungs-Pakete“ an, weil Sie für den unkundigen Kunden nur eine scheinbare Vereinfachung darstellen.

Wir bieten eine Liste von Einzelversicherungen, wobei die spezifischen Risiken exakt erklärt und so lückenlos abgedeckt werden wie möglich.

### **Was heißt das in der Praxis?**

D.h. z. B., dass es Anbieter gibt, die die „Folgeschadenversicherung“ in die Skipper-Haftpflicht „kostenlos“ einschließen.

Der Kunde erkennt regelmäßig nicht, dass damit nur Folgeschäden gedeckt sind, für die er „kraft Gesetz“ haftet. Und weil hier seine Haftung relativ beschränkt ist, schreiben die Charterfirmen in ihre Charterverträge (mehr oder weniger versteckt), dass der Charterer für die Folgekosten eines von ihm verursachten Schadens aufzukommen hat.

Sobald der Charterer so einen Vertrag unterschreibt, läuft er Gefahr, dass er sich verpflichtet hat über die gesetzliche Haftung hinaus zu haften.

Wir haben deshalb in unserer **getrennt** abschließbaren „Folgeschadenversicherung“ auch den (**viel wichtigeren!**) Fall abdeckt, dass der Skipper auch für Folgeschäden zu haften hat, für die er zwar nach dem Gesetz nicht haften würde, aber trotzdem zu haften hat, weil er sich dazu über den Chartervertrag (wenn auch unbewusst) verpflichtet hat. Die „Folgeschadenversicherungen“, die in der Skipperhaftpflicht integriert sind, decken dieses Risiko i. d. R. nicht!

**Darum Vorsicht** bei „Paketlösungen“, wenn Sie etwas geschenkt bekommen. Im Ernstfall kann dies teuer sein.